



Römisches Privatrecht

HS 2023/FS 2024

Sachenrecht: Besitzschutz

19. Oktober 2023

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux

Dr. des. iur. Adrian Häusler



Inhalt

- (1) Besitzschutz und Interdiktenverfahren
- (2) Allgemeine Voraussetzungen zum Interdiktenschutz
- (3) Interdikt *uti possidetis* (« Wie Ihr besitzt »)
- (4) Interdikt *utrubi* (« Bei welchem von Euch »)
- (5) Interdikt *unde vi* («Wovon du jenen mit Gewalt vertrieben hast») und *unde vi armata* («Wovon du jenen mit Waffengewalt vertrieben hast»)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(1) Besitzschutz und Interdiktenverfahren



(1) Besitzesschutz und Interdiktenverfahren (I)

Besitz und Eigentum als unterschiedliche Institutionen (Rn. 81-83)

- Besitz: faktische Herrschaft mit rechtlicher Relevanz
- Eigentum: rechtliche Herrschaft

Besitzarten:

- **Interdiktenbesitz:** Schutz durch Interdikte, wenn (prätorische) Voraussetzungen vorliegen
- **Ersitzungsbesitz:** Schutz, da Ersitzungsbesitz zum Zivileigentum führt
- **Fremdbesitz/Detention/Naturalbesitz:** Besitz ohne rechtliche Folgen



(1) Besitzerschutz und Interdiktenverfahren (II)

Interdictum = v. *interdicere* = verbieten

- Besonderes Verfahren (keine Klage!) für den Besitzerschutz (Eigentum nicht relevant!)
- Ursprung: Schutz des (privaten) Besitzes am öffentlichen Acker (*ager publicus*)

Arten (Rn. 87 § 139f.):

- **Prohibitorisch:** Verbot der Änderung der Sachlage
 - Aber: auch auf Wiedererlangung gerichtet; **Widerstandsverbot gegen die Rücknahme der Sache**
 - Auch Restitution
- **Restitutorisch:** Wiederherstellung der Sachlage
- **Exhibitorisch:** Vorlage der Sache vor Gericht



(1) Besitzschutz und Interdiktenverfahren (III)

Interdiktales Verfahren:

- Antrag
- Summarische Prüfung der Sachlage: kein Beweis vor dem Prätor
- Prätorische Interdiktsanordnung
- Nichtbefolgung des Interdikts: *actio ex interdicto* (Interdiktsklage; Rn. 87 § 141)
 - Klage vor einem Richter:
 - Beweis, dass Voraussetzungen des Interdikts erfüllt waren (Besitz und Besitzverlust)
 - Beweis der Nichtbefolgung des Interdikts



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(2) Allgemeine Voraussetzungen zum Interdiktenschutz



(2) Allgemeine Voraussetzungen zum Interdiktschutz (I)

Allgemeine Voraussetzungen zum Interdiktschutz:

- 1) Legitimation zur Interdiktenanforderung: welcher Besitzer darf ein Interdikt beantragen?
- 2) Fehlerfreier Besitz (*iusta possessio*)
 - Fehlerhafter Besitz: Besitz aufgrund verbotener Eigenmacht, d.h. kein gewaltsamer (*vi*), heimlicher (*clam*) oder als Prekarist (*precario*) ausgeübter Besitz



(2) Allgemeine Voraussetzungen zum Interdiktenschutz (I)

1) Legitimation zur Interdiktenanforderung

- **Eigenbesitzer** (Besitz im eigenen Namen): Sache für sich selbst haben
 - Eigentümer
 - Gutgläubiger Besitzer
 - Bösgläubiger Besitzer
 - Dieb: Schutz nur gegenüber Dritten (nicht gegenüber dem Opfer)



(2) Allgemeine Voraussetzungen zum Interdiktenschutz (II)

1) Legitimation zur Interdiktenanforderung

- Grundsatz: nicht Fremdbesitzer/Detentor: Verwahrer, Mieter, Entleiher, usw.
 - Fremdbesitzer = derjenige, der die Sache für jemanden anderen innehaben will
 - Eigentümer übt den mittelbaren Besitz aus (Rn. 84)
 - Andere Vertragspartei (Hinterleger, Vermieter, Ausleiher, usw.) ist zum Interdikt legitimiert
 - Ausnahmen
 - **Erbpächter** : jemand, der *ager publicus* auf lange Dauer pachtet
 - **Bittleiher bzw. Prekarist** (*precarium*: « Bittleihe): unentgeltlicher und widerruflicher Besitz (Rn. 85)
 - **Pfandgläubiger**: jemand, zu dessen Gunsten an der Sache ein Pfandrecht bestellt wurde (Rn. 86)



(2) Allgemeine Voraussetzungen zum Interdiktschutz (III)

2) Fehlerfreier Besitz (*iusta possessio*)

- Einrede des fehlerhaften Besitzes: Besitz aufgrund verbotener Eigenmacht, d.h. kein gewaltsamer (*vi*), heimlicher (*clam*) oder als Prekarist (*precario*) ausgeübter Besitz
 - Besitz mit Gewalt erlangt
 - Besitz heimlich erlangt
 - Besitz aufgrund eines Prekariumvertrags erlangt
 - Kein Interdiktschutz gegenüber dem Gebetenen/Entleiher!



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(3) Interdikt *uti possidetis* (« Wie Ihr besitzt »)



(3) Interdikt *uti possidetis* (« Wie Ihr besitzt ») (I)

Interdikt *uti possidetis* (« Wie Ihr besitzt », Anfangsworte der prätorischen Verbotsformel):

Rn. 89: «Wie ihr das Haus, um das es sich handelt, (jetzt) besitzt, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) verbiete ich (euch beiden) Gewalt anzuwenden (mit dem Ziel), dass ihr nicht mehr so besitzt.»

- prohibitorisches Interdikt: der Prätor untersagt eigenmächtige Besitzesänderung
- betrifft Besitz an Grundstücken

(3) Interdikt *uti possidetis* (« Wie Ihr besitzt ») (I)

Interdikt *uti possidetis* (« Wie Ihr besitzt », Anfangsworte der prätorischen Verbotsformel):

Rn. 89: «Wie **ihr** das **Haus**, um das es sich handelt, **(jetzt) besitzt**, **ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (so sollt ihr auch weiterhin besitzen und deshalb) verbiete ich** (euch beiden) **Gewalt anzuwenden (mit dem Ziel), dass ihr nicht mehr so besitzt.**»

- 1) **Verbot an beide Parteien, die Sachlage zu ändern: Eigenmacht verboten**
- 2) **Ausnahme zum Gewaltsverbot (Einrede des fehlerhaften Besitzes: *nec vi nec clam nec precario*): es sei denn, der Gegner hat seinen Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt**



(3) Interdikt uti possidetis (« Wie Ihr besitzt ») (II)

Beispiele:

- X droht Y, aus dem Grundstück zu vertreiben. Ist ein Interdikt angebracht?
 - Ja, da Verbot der Gewaltanwendung
- X vertreibt Y aus dem Grundstück nach Erlass des interdiktalen Verbots. Ist ein Interdikt angebracht?
 - Nein: Interdiktsklage (*actio ex interdicto*)
- X vertreibt Y aus dem Grundstück vor Erlass des interdiktalen Verbots. Ist ein Interdikt angebracht?
 - Ja, da Verbot der Gewaltanwendung und fehlerhafter Besitz des Gegners
 - Aber: falls keine Gewalt nach dem Interdikt?
 - Versuch, das Grundstück zurückzuerhalten
 - Falls Nichtbefolgung des Interdikts: Interdiktsklage (*actio ex interdicto*)



(3) Interdikt uti possidetis (« Wie Ihr besitzt ») (III)

Anwendungsregeln:

- Schutz des gegenwärtigen Besitzers durch Interdikt, solange er fehlerfrei besitzt (da Gewaltverbot)
 - D.h. kein Schutz des gegenwärtigen Besitzers, wenn er fehlerhaft besitzt (da Einrede des fehlerhaften Besitzes)
- Schutz des Nichtbesitzers durch Interdikt, wenn der gegenwärtige Besitzer fehlerhaft besitzt (da Widerstandsverbot)
 - Nach Erlass des Interdikts: Widerstand des gegenwärtigen, fehlerhaften Besitzers durch Interdikt verboten; d.h. Versuch, den Besitz zurückzuerhalten, notwendig (Legitimation und Pflicht zur Eigenmacht)
 - Falls Widerstand: Interdiktsklage (*actio ex interdicto*)
- Schutz des gegenwärtigen, fehlerhaften Besitzers durch Interdikt gegen Eingriff Dritten



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(4) Interdikt *utrubi* (« Bei welchem von Euch »)



(4) Interdikt *utrubi* (« Bei welchem von Euch ») (I)

Interdikt *utrubi* («Bei welchem von Euch», Anfangsworte der prätorischen Verbotsformel):

Rn. 91: «Bei welchem von euch dieser Sklave, um dem es sich handelt, den grösseren Teil dieses Jahr gewesen ist, ohne dass der eine vom anderen den Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat, (bei dem soll der Besitz von nun an sein); dagegen, dass dieser (der den längeren fehlerfreien Besitz gehabt hat) ihn (den Sklaven) wegführe, verbiete ich, Gewalt anzuwenden.»

- prohibitorisches Interdikt: der Prätor untersagt eigenmächtige Besitzesänderung
- betrifft Besitz an beweglichen Sachen



(4) Interdikt *utrubi* (« Bei welchem von Euch ») (I)

Interdikt *utrubi* («Bei welchem von Euch», Anfangsworte der prätorischen Verbotsformel):

Rn. 91: «Bei welchem **von euch dieser Sklave**, um dem es sich handelt, **den grösseren Teil dieses Jahr gewesen ist**, ohne dass der eine vom anderen den **Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt hat**, (**bei dem soll der Besitz von nun an sein**); dagegen, dass dieser (der den längeren fehlerfreien Besitz gehabt hat) ihn (den Sklaven) wegführe, verbiete ich, Gewalt anzuwenden.»

- 1) **Schutz desjenigen, der in den 12 Monaten vor Interdiktserlass den längeren Besitz gehabt hat**: kein Schutz der Sachlage im Moment des Interdiktserlasses
- 2) **Ausnahme zum Gewaltsverbot (Einrede des fehlerhaften Besitzes: *nec vi nec clam nec precario*)**: es sei denn, der Gegner hat seinen Besitz gewaltsam oder heimlich oder durch Bittleihe (*precarium*) erlangt



(4) Interdikt *utrubi* (« Bei welchem von Euch ») (III)

Beispiele:

- X besitzt von September 79 bis April 80; Y besitzt von Mai bis Dezember 80; X beantragt das Interdikt *utrubi* im Dezember 80. Quid iuris?
 - Relevante Zeitspanne: Januar 80 bis Dezember 80
 - X hat 4 Monate besessen; Y hat 8 Monate besessen
 - Y kann auf X's Versuch, die Sache zurückzubekommen, widerstehen
- X kauft ein Esel an den Iden von März -44 (15. März). Der jugendliche Sohn des Verkäufers Y profitiert von den Stadtunruhen am nächsten Tag, um den Esel wieder zu mir zu bringen. Quid iuris?
 - Relevante Zeitspanne: 15. März -44 bis 15. März -43
 - Einrede des fehlerhaften Besitzes, da heimliche Besitzerlangung
 - X hat 1 Tag besessen; Y hat 11 Monate und 29 Tage besessen; aber Anrechnung
 - Y kann auf X's Versuch, die Sache zurückzubekommen, widerstehen



(4) Interdikt *utrubi* (« Bei welchem von Euch ») (IV)

Anwendungsregeln:

- Gleiche Anwendungsregeln wie beim Interdikt *uti possidetis*
- Anrechnung fremder Besitzzeit (*accessio possessionis*) bei rechtmässigem Besitzerwerb
 - Rechtsnachfolge in den Besitz, z.B. durch Erbfall, durch Kauf oder Schenkung (d.h. der Erbe, Käufer, Beschenkte kann die bereits angefallene Besitzzeit für sich verwenden, Rn. 88 § 151)



(5) Interdikt *unde vi* («Wovon du jenen mit Gewalt vertrieben hast») und *unde vi armata* («Wovon du jenen mit Waffengewalt vertrieben hast»)



(5) Interdikt *unde vi* («Wovon du jenen mit Gewalt vertrieben hast») und *unde vi armata* («Wovon du jenen mit Waffengewalt vertrieben hast»)

Interdikt *unde vi* («Wovon du jenen mit Gewalt vertrieben hast», Anfangsworte der prätorischen Verbotsformel):

- Sanktion eigenmächtiger gewaltsamer Besitzesentziehung
- betrifft Besitz an Grundstücken
- restitutorisch: der Prätor setzt den mit Gewalt Verjagten wieder in den Besitz hinein und stellt die ganze, vorherige Rechtslage wieder her (z.B. Rückgabe der Früchte)
- Einrede des fehlerhaften Besitzes: Rückerstattungsbefehl, es sei denn, der Vertriebene (nicht gegenwärtiger Besitzer wie beim Interdikt *uti possidetis*) ist fehlerhafter Besitzer
- Frist: innerhalb eines Jahres



(5) Interdikt *unde vi* («Wovon du jenen mit Gewalt vertrieben hast») und *unde vi armata* («Wovon du jenen mit Waffengewalt vertrieben hast»)

Interdikt *unde vi armata* («Wovon du jenen mit Waffengewalt vertrieben hast», Anfangsworte der prätorischen Verbotsformel):

- Sanktion eigenmächtiger, mit Waffengewalt vorgenommener Besitzesentziehung
- betrifft Besitz an Grundstücken
- restitutorisch: der Prätor setzt den mit Waffengewalt Verjagten wieder in den Besitz hinein und stellt die ganze, vorherige Rechtslage wieder her (z.B. Rückgabe der Früchte)
- Keine Einrede des fehlerhaften Besitzes möglich
- Frist: unbefristet